



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 782/2005

Dezernat I, gez.

Federführung:
20 - Finanzen und Controlling

Produkt:
20.01.01 Haushalt/Budgetierung

Datum:

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Hauptausschuss

08.12.2005

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

15.12.2005

Entscheidung

Festlegung der Wertgrenze gem. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (n.F.)

Beschlussvorschlag:

Die Wertgrenze im Sinne des § 14 Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW – in der ab 01.01.2005 geltenden Neufassung wird auf 150.000 € Gesamtkosten je Investitionsmaßnahme festgelegt, so dass bei Maßnahmen mit Gesamtkosten ab 150.000 € vor ihrer Ausweisung im Haushaltsplan im Regelfall ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen ist. Sofern im Einzelfall, z.B. wegen besonderer Eilbedürftigkeit, davon abgewichen wird, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

§ 14 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW in der am 01.01.2005 in Kraft getretenen Neufassung hat folgenden Wortlaut:

§ 14 Investitionen

- (1) *Bevor Investitionen **oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen** beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.*
- (2) *Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.*
- (3) *Vor Beginn einer Investition **unterhalb der festgelegten Wertgrenzen** muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.*

Das neue Haushaltsrecht hat keine umfassende Änderung der Vorschriften über die Planung und Vorbereitung von Investitionsmaßnahmen, die für den kommunalen Haushalt eine besondere Bedeutung haben, erfordert. Die in § 10 der bisherigen Fassung der Gemeindehaushaltsverordnung enthaltenen Vorschriften sind daher lediglich angepasst worden, wobei es jedoch für sachgerecht gehalten wurde, nicht mehr wie bisher den unbestimmten Rechtsbegriff der „Erheblichkeit“ zu verwenden, sondern unter Stärkung des Budgetrechts des Rates vorzusehen, dass er eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine geeignete und sachgerechte Wertgrenze festlegt, die einen Rahmen für den Umgang der Verwaltung mit der Planung und Ausführung von Investitionen schafft. Es muss dabei der schon bisher zu beachtende Grundsatz zum Tragen kommen, dass bei Investitionen immer die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln, die Kosten der Maßnahme sowie die nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen festzustellen sind.

Insofern muss nunmehr, wie bereits in dem in der Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung am 22.11.2005 behandelten Bericht über die Prüfung der Rechnung des Haushaltsjahres 2004 dargestellt, eine Entscheidung des Rates der Stadt Coesfeld zur Festlegung einer Wertgrenze im Sinne des § 14 GemHVO (n.F.) herbeigeführt werden. Dabei wird es für sachgerecht gehalten, dass der Rat eine Wertgrenze von 150.000 € Gesamtkosten je Investitionsmaßnahme festlegt, d.h. dass bei Maßnahmen mit Gesamtkosten ab 150.000 € vor ihrer Ausweisung im Haushaltsplan im Regelfall ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen ist. Entscheidend sollen somit die Gesamtkosten der Maßnahme sein, nicht etwa die Höhe der ggf. zu veranschlagenden Jahresraten. Sofern im Einzelfall, z.B. wegen besonderer Eilbedürftigkeit, davon abgewichen wird, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Auf ihre Verpflichtung, bei Investitionen ab 150.000 € einen Wirtschaftlichkeitsvergleich vorzunehmen, werden die Fachbereiche der Verwaltung nach entsprechender Ratsentscheidung schriftlich hingewiesen. Gleiches gilt für ihre sich aus § 14 Abs. 2 GemHVO (n.F.) ergebende Verpflichtung, die zur Veranschlagungsreife von Baumaßnahmen im Finanzplan (Bestandteil des NKF-Haushaltsplans; bis zur NKF-Einführung: im Vermögenshaushalt) erforderlichen Unterlagen zu erstellen. Sofern die Erstellung der Unterlagen vor Veranschlagung im Finanzplan/Vermögenshaushalt nicht möglich ist, haben die Fachbereiche die Gründe hierfür aktenkundig zu machen. Eine Kostenberechnung im Sinne des § 14 Abs. 3 GemHVO (n.F.) muss aber in jedem Fall vorliegen.